

Satzung

Förderverein Jugendarbeit

im Kirchspiel Asendorf

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendarbeit im Kirchspiel Asendorf“ im folgenden "Förderverein" genannt.
2. Der Sitz des Fördervereins ist 27330 Asendorf.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke eingetragen werden.

§2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 1.1. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 1.2. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
 - 1.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Erstattungen begünstigt werden.
2. Der Zweck des Vereins besteht darin, die kirchliche Jugendarbeit im Jugendhaus der ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf in jeglicher Art zu fördern und insbesondere die Unterhaltung eines offenen Jugendhauses zu unterstützen, in Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde Asendorf.
 - 2.1. Der Förderverein unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendlichen anderer Konfessionen im Dorf, der evangelischen Jugend im Kirchenkreis und der politischen Gemeinde Asendorf.
 - 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass
 - a) finanzielle Mittel für den personellen und sachlichen Bereich der Jugendarbeit bereitgestellt werden;
 - b) Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit finanziell unterstützt werden;
 - c) die Arbeit des Betreuers/der Betreuerin ideell unterstützt wird;
 - d) die Interessen der Jugendarbeit und der Jugendlichen in der Öffentlichkeit gefördert werden.

Durch die Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel soll die Betreuung der Jugendlichen sichergestellt werden.

3. Der Förderverein orientiert sich an den Zielen des ev.-luth. Bekenntnisses.

§3 Mitgliedschaft

1. Dem Förderverein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen und Gesellschaften angehören.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich mit einer Beitrittserklärung beim Vorstand zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigung von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
 - 3.1. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt.
 - 3.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - 3.3. Widerspricht ein Mitglied der Ausschlusssentscheidung, befindet darüber die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
4. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Förderverein.

§4 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand

Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/ der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/ihres Stellvertreters, zusammen.
Die Mitgliederversammlung kann auch per Vorstandsentscheidung in Verbindung mit der Gemeindeversammlung (Kirchengemeindeordnung §§73 1I) einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - 2.1. den Mitgliedern des Vorstandes und
 - 2.2. den Vereinsmitgliedern
3. Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an die/den Vorsitzende/n schriftlich einzureichen.
 - 3.1. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen, außerdem erfolgt die Bekanntmachung in der Zeitung, durch Aushang im Schaukasten der Kirchengemeinde und durch zweifache Abkündigung im Gottesdienst.

4. Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 5 Abs. 3 einzuberufen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen können offen erfolgen. Wahlen müssen auf Antrag schriftlich und geheim erfolgen.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 8.1. Die Wahl des Vorstandes nach § 6 für die Amtszeit von zwei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig.
 - 8.2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in Euro.
 - 8.3. Die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes.
 - 8.4. Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich nach entsprechendem Antrag.
 - 8.5. Genehmigung des Haushaltplanes.
 - 8.6. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre; ein/e Kassenprüfer/in scheidet jährlich aus.
 - 8.7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrauchte Anträge.

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftwart/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bei der folgenden Mitgliederversammlung kein Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6 geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem/der Vorsitzenden
 - 1.2. einem/einer stellvertretendem/n Vorsitzenden
 - 1.3. dem/der Kassenwart/in
 - 1.4. dem/der Schriftwart/in
 - 1.5. einem/einer Vertreter/in der Jugendlichen aus der Jugendarbeit
 - 1.6. einem/einer Beisitzer/in aus dem Kirchenvorstand (ohne Stimmrecht)
 - 1.7. einem/einer Beisitzer/in aus dem Gemeinderat (ohne Stimmrecht)

Der Anteil von männlichen und weiblichen Vorstandsmitgliedern sollte einander entsprechen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.

2. Der/die Vertreter/in sowie ein/eine Stellvertreter/in der Jugendlichen im Vorstand wird von den Jugendlichen selbst gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
3. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.
5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf einberufen.
6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dieses drei der Vorstandsmitglieder verlangen.
7. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung.
 - 7.1. er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - 7.2. er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - 7.3. er bereitet den Haushaltsplan vor.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
9. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftwart/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.
10. Die ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf und das Kirchenkreisamt Syke leisten Verwaltungshilfe durch die Bereitstellung von Papier, Kopierer, Schreibcomputer, Briefmarken, Telefon. Die anfallenden Kosten trägt die Kirchengemeinde Asendorf über ihren laufenden Haushalt im Rahmen ihrer Bürokosten. Die laufenden Unterhaltungskosten des Jugendhauses (Heizung, Strom, Wasser und Reinigung) trägt die evangelisch-luth. Kirchengemeinde Asendorf zu zwei Dritteln und die politische Gemeinde Asendorf zu einem Drittel.

§7 **Mittel des Fördervereins**

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.
2. Bleibt ein Mitglied des Fördervereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnungen länger als sechs Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Auflösung des Vereins

1. Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.
2. Bei der Auflösung des Fördervereins fällt sein Vereinsvermögen der Kirchengemeinde Asendorf zu, die es ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

§9

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, zur Erlangung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sowie der Erreichung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörden, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, soweit dadurch deren Sinn und Zweck erfüllt wird.

Nachdem Einigkeit über den Wortlaut der Satzung hergestellt war, wird von der Versammlung am 17.5.2001 der Beschluss gefasst, den Förderverein Jugendarbeit im Kirchspiel Asendorf zu gründen. Insgesamt 25 Gründungsmitglieder unterzeichnen diesen neuen Satzungsentwurf und die Beitrittserklärung. Damit ist der Förderverein gegründet. Dieser Vorbehalt erlischt automatisch nach Erlangung der Ersteintragung in das Vereinsregister.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit der Gründung des Fördervereins in der Mitgliederversammlung am 17.05.2001 beschlossen.